

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 32	S0349/09	11.11.2009

zum/zur

A0177/09 – SPD-Tierschutzpartei-future!, SR Oliver Wendenkampf

Bezeichnung

"Save me" - Resettlement-Programm

Verteiler

Tag

Der Oberbürgermeister

24.11.2009

Ausschuss für kommunale Rechts- und
Bürgerangelegenheiten

17.12.2009

Stadtrat

28.01.2010

„Save me“ – Resettlement-Programm

1. Resettlement-Programm

Mit Erlass vom 7. April 2009 teilte das MI-LSA mit:

Der Rat der EU hat auf seiner Sitzung am 27.11.2008 Schlussfolgerungen angenommen, in denen die Mitgliedsstaaten der EU aufgefordert werden, auf freiwilliger Basis und im Rahmen ihrer jeweiligen Kapazitäten in Syrien und Jordanien aufhältige ... Flüchtlinge aus dem Irak aufzunehmen.

Für die Bundesrepublik ergibt sich hieraus eine freiwillige Selbstverpflichtung zur Aufnahme von insgesamt 2.500 Flüchtlingen. Daraus folgt wiederum für Sachsen-Anhalt eine Aufnahme von insgesamt 75 Personen. Die Zuweisung erfolgt in die drei kreisfreien Städte (Magdeburg und Halle je 30, sowie Dessau-Roßlau 15 Personen) unter Anrechnung auf die Quote nach §1 Abs. 1 Nummer 5 bis 8 des Aufnahmegesetzes Sachsen-Anhalt. Durch die Quotenanrechnung erfolgt für die Landeshauptstadt keine außergewöhnliche Belastung, da sich die Kosten im Rahmen der durch sonstige Zuweisungen ohnehin entstehenden Belastungen bewegen.

Aktuell sind mit Stand vom 10.11.09 dreizehn Personen aus diesem Aufnahmeprogramm in Magdeburg.

2. Aufenthaltsrechtliche Fragen

Der Aufenthalt der Personen ist aufenthaltsrechtlich zu sichern. Die Aufnahme einer entsprechenden Flüchtlingsgruppe erfolgt regelmäßig auf der Grundlage des §23 Aufenthaltsgesetz, wobei nach Absatz 1 die Möglichkeit der Anordnung über die oberste Landesbehörde und nach Absatz 2 über das BMI erfolgt. Dabei ist jeweils wechselseitiges Einvernehmen herzustellen.

Bezogen auf den hier angefragten Sachverhalt könnte dies bedeuten, dass sich die Landeshauptstadt an das Innenministerium LSA wendet und gemeinsam sondiert, in welchem Umfang eine zusätzliche Aufnahme weitere Flüchtlinge durch die Landeshauptstadt Magdeburg

im Rahmen des bestehenden Resettlement- Programms möglich ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Land dann über den §1 Absatz 1 Ziffer 8 des Landesaufnahmegesetzes in die Kostentragungspflicht käme.

Eine Aufnahme durch die Landeshauptstadt selber scheidet aus. Eine aufenthaltsrechtliche Sicherung über andere Tatbestände ist nicht möglich.

3. Gestaltung hinsichtlich kommunaler Anforderungen

Das Resettlement-Programm richtet sich an der besonderen Lage einzelner Personen, bzw. Personengruppen aus. Im laufenden Programm sind dies vor allem Flüchtlinge aus dem Irak, die darüber hinaus weiteren Bedingungen genügen müssen.

Die Ausrichtung des Programms an kommunalen Interessen kann nach verschiedenen Gesichtspunkten erfolgen. Für die möglichen Kriterien, die über die Tatsache hinausgehen, dass die Personen überhaupt Aufnahme in ein Flüchtlingsprogramm finden können, also die Tatsache, dass sie ein besonderes Verfolgungsschicksal erleiden, wäre mit dem Land ein Kriterienkatalog zu erarbeiten.

In diesen Katalog könnten neben anderen, folgende Fragen aufgenommen werden:

- Leben bereits Personen mit einem vergleichbaren Herkunftshintergrund in der Kommune?
- Gibt es familiäre Anknüpfungspunkte?
- Sind die Flüchtlinge in den lokalen Arbeitsmarkt integrierbar?
- Welche Ausbildungs- bzw. Bildungsvoraussetzungen sind vorhanden und erweisen sich als integrationsförderlich?
- Wie hoch sind die zu erwartende Kostenbelastungen in Folge von Transferleistungen?
- u.a.m.

Bei der Ausgestaltung eines kommunalen Anforderungsprofils sollte Einvernehmen mit dem Land hergestellt werden.

Unter den bereits hier aufhältigen Resettlement-Flüchtlings befinden sich überdurchschnittlich viele Personen mit akademischer bzw. beruflicher Ausbildung, so dass hier von einer positiven Integrationsprognose ausgegangen werden kann. Nicht unbeachtet bleiben sollte, dass sich in der Gruppe auch kranke, in einem Fall auch schwerkranke Personen befinden, die voraussichtlich auf Dauer auf öffentliche Mittel angewiesen sein werden.

Eine gezielte Migration lässt also einen Ausgleich zwischen den Interessen Schutzbedürftiger und lokalen Interessen durchaus zu.

4. Kosten

Hinsichtlich einer möglichen Kostenbelastung durch die Aufnahme weiterer Flüchtlinge kann auf Grund fehlender Ausgangsdaten nur auf fiktive Annahmen zurückgegriffen werden. Nach allen hier vorliegenden Erfahrungen bei der Aufnahme von Flüchtlingen sind diese Personen zu einem großen Teil regelmäßig zumindest zeitweise, einige auch auf Dauer, auf soziale

Transferleistungen angewiesen. Als Vergleichsgruppe werden daher die hier in Magdeburg aufhältigen ca. 500 Asylbewerber, bzw. abgelehnten Asylbewerber herangezogen.

Für diese sind im aktuellen Haushalt Mittel in Höhe von etwa 2 Millionen Euro für den laufenden Lebensunterhalt geplant. Für die Unterbringung wären noch die Kosten der Unterbringung hinzuzurechnen.

Im Falle einer möglichen Aufnahme von Flüchtlingen kommt nach einer ersten Prüfung eine Erstattung der Kosten durch das Land für die maximale Dauer von zwei Jahren bei einer Aufnahme nach § 23 Absatz AufenthG in Frage.

Die Mittel aus dem EU-Flüchtlingsfonds wurden durch den Bund beantragt. Aktuell sind dem Bund Gelder aus dem laufenden Resettlement-Programm für Iraker zugegangen. Über deren Verwendung ist noch nichts bekannt; dem Land liegen ebenfalls noch keine Hinweise vor.

5. Aufnahmeverfahren

Um eine kommunal initiierte Aufnahme von Flüchtlingen im Rahmen eines Resettlement-Programms zu prüfen, wird vorgeschlagen, mit dem Innenministerium des Landes Sachsen-Anhalt die konkreten Bedingungen für die Aufnahme zu erörtern.

Sofern sich Möglichkeiten der Aufnahme ergeben, ist hierüber zu berichten.

Holger Platz